

Düsseldorf, den 17.08.2012

**Öffentliche Leistungserbringung in Zusammenarbeit
von Bund, Ländern und Kommunen**

Neue Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerpflicht

– Auswirkungen und mögliche Lösungen –

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei weiteren Entscheidungen den Bereich der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erheblich ausgeweitet (Urteile vom 10.11.2011 – V R 41/10 – und vom 01.12.2011 – V R 1/11). Hiervon betroffen sind im Wesentlichen die vielfältigen Formen der Verwaltungszusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen mit- und untereinander, die durch eine Belastung mit Umsatzsteuer nicht nur erheblich verteuert, sondern grundlegend in Frage gestellt werden. Alle bisherigen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen, durch verstärkte Verwaltungszusammenarbeit das bisherige Leistungsspektrum auch weiterhin finanzierbar zu halten, werden damit konterkariert.

A. Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht auf Verwaltungszusammenarbeit

Während privatrechtlich-wettbewerbliches Handeln der öffentlichen Hand seit jeher umsatzsteuerpflichtig war, unterlag das hoheitliche Handeln von Bund, Ländern und Kommunen bisher keiner Umsatzbesteuerung. Diese Steuerfreiheit des hoheitlichen Handelns soll zukünftig nur noch in einem sehr eng begrenzten Umfang gelten, soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre hoheitlichen Aufgaben gemeinsam erledigen. Konkret nimmt der BFH ein umsatzsteuerrelevantes Handeln bereits immer dann an, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Akteure entweder auf einer privatrechtlichen Grundlage erfolgt, oder wenn auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen oder Teilleistungen potentiell auch von privaten Akteuren hätten bezogen werden können.

Die Prüfung, ob potentiell auch private Dritte als alternative Kooperationspartner einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in Frage kämen, nimmt der BFH dabei nicht anhand der zugrundeliegenden öffentlichen bzw. hoheitlichen Gesamtaufgabe vor, sondern isoliert für jeden einzeln abgrenzbaren Leistungsbestandteil. Auf diese Weise lassen sich selbst bei ureigensten hoheitlichen Aufgaben stets Teilbereiche identifizieren, die theoretisch auch von privaten „Zulieferern“ erbracht werden könnten.

So erfolgt bspw. selbst die Bearbeitung eines konkret-individuellen Eingriffsbescheides in aller Regel unter Einbezug vor- und nachbereitender Büroleistungen. Erfolgt demnach die Bearbeitung eines solchen Eingriffsbescheides unter Hinzuziehung von Personal- oder Sachleistungen

einer anderen öffentlichen Einheit, so liegt nach der neueren BFH-Rechtsprechung entsprechend dem Anteil der erbrachten Büroleistungen ein Fall potentiellen Wettbewerbs vor, der eine partielle Umsatzsteuerpflicht nach sich zieht.

Die potentiell umsatzsteuerpflichtigen Bereiche der Verwaltungszusammenarbeit erstrecken sich damit auf eine Vielzahl von hoheitlichen Tätigkeitsfeldern und über alle staatlichen Ebenen. Beispielhaft sei genannt die Verwaltungszusammenarbeit:

- **zwischen dem Bund und seinen verselbständigten Einrichtungen und Beteiligungen** (z.B. Personalgestellungen)
- **zwischen Bund und Ländern** (z.B. Kostenerstattungen im Rahmen der Straßenbauverwaltung der Länder für die Bundesstraßen und Bundesautobahnen)
- **zwischen Bund und Kommunen** (Kostenerstattungen an die Gemeinsamen Einrichtungen [GE] im Rahmen der Verwaltung der Arbeitslosenhilfe nach dem SGB II)
- **zwischen Ländern** (z.B. Dataport AöR [IT-Dienstleister der Länder], Kostenerstattungs- und -ausgleichsregelungen im Rahmen von Verwaltungsabkommen und Staatsverträgen)
- **zwischen Ländern und Kommunen** (für NRW etwa die Personal- und Sachkostenerstattungen des Landes an die Kommunen für die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Umweltverwaltung, Versorgungsverwaltung, Chemische und Veterinäruntersuchungsämter [CVUA], Straßenwesen)
- **zwischen Kommunen bzw. zwischen Kommunen und ihren verselbständigten Einrichtungen** (u.a. gemeinsame Personalsachbearbeitung [Beihilfen, Versorgung] gegen Kostenerstattung, Personalgestellungen, Kostenerstattungen [Gastschulbeiträge] für den Besuch von Schulen, Volkshochschulen und Musikschulen durch Schüler anderer Gemeinden, gemeinsamer Betrieb von Rechen- und Callcentren [D115 etc.] gegen anteilige Kostentragung, Unterstützung einer anderen Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung, Unterstützung von Zweckverbänden bei deren Haushaltsplanung, -vollzug und Rechnungsprüfung durch die Trägerkommune).

Eine Umsatzsteuerpflicht der Verwaltungszusammenarbeit wird diese in aller Regel wirtschaftlich undurchführbar werden lassen; Denn es wird auch bei der innovativsten und engagiertesten Zusammenarbeit öffentlicher Verwaltungen aller Staatsebenen mit- und untereinander nur in den wenigsten Fällen möglich sein, durch Synergieeffekte Kosteneinsparungen von mehr als 19 Prozent – also den durch die Kooperation erzeugten Steuermehraufwand – zu erwirtschaften.

Neben dieser Lenkungswirkung hat diese neue Umsatzsteuerpraxis aber auch eine nicht zu unterschätzende fiskalische Bedeutung. Der insgesamt zu erwartende Steuermehraufwand aus der neuen Abgrenzung der Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand ist erheblich. Alleine auf kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen wird – *nach ersten umfragebasierten Abschätzungen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW (Stand: 17.08.2012)* – in den nächsten Jahren mit einem Steuermehraufwand im Bereich der interkommunalen Verwaltungszusammenarbeit und der ebenfalls betroffenen vermögensverwaltenden Tätigkeiten von bis zu 200 Mio. € jährlich zu rechnen sein. Längerfristig dürfte diese Mehrbelastung weiter ansteigen, da Finanzverwaltung und Rechtsprechung im Zeitablauf immer weitere Bereiche „entdecken“ werden, die auf Grundlage der o.g. Rechtsprechung der Umsatzsteuerpflicht unterworfen werden könnten.

Hinzu kommt der mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflichtigkeit einhergehende, deutlich erhöhte Personalaufwand für die Steuerverwaltung (Erfassungs- und Verwaltungsaufwand), der sowohl bei den steuerpflichtigen Akteuren der öffentlichen Hand (Bund, Ländern, Kommunen,

verselbständigten Einrichtungen) als auch bei den steuervereinnahmenden Stellen der öffentlichen Hand (Finanzverwaltung von Bund und Ländern) eintritt.

B. Forderungen

Die Verwaltungszusammenarbeit ist – in Abhängigkeit von den örtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen – ein wesentliches Element einer effizienten Erfüllung öffentlicher Aufgaben sein. In zahlreichen Regionen und Bereichen sind solche Kooperationen schon deshalb notwendig, um bei zurückgehender Bevölkerung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erhalten zu können. Es entspricht daher dem Interesse von Bund, Ländern und Kommunen an einer flexiblen, bürgerorientierten und kosteneffizienten Erbringung öffentlicher Leistungen, die Verwaltungszusammenarbeit nicht durch umsatzsteuerrechtliche Schranken faktisch zu unterbinden. Die öffentlich-rechtlich ausgestalteten Formen der Verwaltungszusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen mit- und untereinander sind daher dauerhaft umsatzsteuerlich neutral zu stellen.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

☒ Städte- und Gemeindebund NRW-Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211-4587-1

Telefax 0211-4587-211

E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de

pers. E-Mail: Claus.Hamacher@kommunen-in-nrw.de

Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: IV 920 -05 ha/do

Ansprechpartner: Beigeordneter Hamacher,

Hauptreferent Wohland

Durchwahl 0211-4587-220/255

21. August 2012

Schnellbrief 122/2012

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Umsatzsteuerliche Einordnung öffentlicher Leistungen – Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit StGB NRW-Mitteilung vom 04.07.2012 hatten wir Sie über den bundesweit wegweisenden Entschließungsantrag des nordrhein-westfälischen Landtags vom 26.06.2012 „Umsatzsteuerliche Einordnung öffentlicher Leistungen bedroht die interkommunale Zusammenarbeit: Kommunale Gemeinschaftsarbeit sichern!“ (LT-Drs. 16/122) unterrichtet. Der Landtag hatte dabei die Landesregierung aufgefordert, sich gegenüber Bundestag und Bundesregierung im Bundesrat nachdrücklich für eine sofortige Priorisierung der Eröffnung rechtssicherer und die Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermeidender Lösungswege einzusetzen und sicherzustellen, dass die ihr unterstehenden Finanzbehörden das geltende Umsatzsteuerrecht im Interesse des Gemeinwohls – wo immer rechtlich zulässig – so auslegen, dass eine Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermieden wird.

Mit dem Ziel, diese Bemühungen Nordrhein-Westfalens – insbesondere die innerhalb der Innenministerkonferenz (IMK) und der Finanzministerkonferenz (FMK) – zu unterstützen, haben nunmehr Landkreistag, Städtetag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen ein Positions- und Argumentationspapier „Öffentliche Leistungserbringung in Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen - Neue Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Umsatzsteuerpflicht - Auswirkungen und mögliche Lösungen“ vorgelegt (Anlage), das durch die von ihnen eingesetzte Arbeitsgruppe „Umsatzsteuerliche Einordnung öffentlicher Leistungen“ erarbeitet wurde.

In dem Positions- und Argumentationspapier werden die zu erwartenden Auswirkungen der neueren BFH-Rechtsprechung beschrieben. Die in Nordrhein-Westfalen erwarteten Folgen für die kommunalen Haushalte werden – auf Grundlage der Ergebnisse

der Umfrage bei den Kreisen, Städten und Gemeinden vom Mai/Juni diesen Jahres – erstmals quantifiziert: Es wird mit einem jährlichen kommunalen Steuermehraufwand in Höhe von etwa 200 Mio. € pro Jahr gerechnet. Hinzu kommt der – nicht abschließend bezifferbare – mit der Ausweitung der Umsatzsteuerpflichtigkeit einhergehende, deutlich erhöhte Personalaufwand für die Steuerverwaltung (Erfassungs- und Verwaltungsaufwand).

Zentral ist in dem Papier zudem die erstmalige Herausstellung der zu erwartenden Folgen für die Verwaltungszusammenarbeit des Bundes und der Länder: Es wird dezidiert auf die Bereiche hingewiesen, in denen Bund und Länder selbst steuerpflichtig würden, wenn die neue Rechtsprechung des BFH in der Praxis der Finanzverwaltung zur allgemeinen Anwendung käme, u. a.:

- Personalgestellungen zwischen dem Bund und seinen verselbständigten Einrichtungen und Beteiligungen
- Kostenerstattungen im Rahmen der Straßenbauverwaltung der Länder für die Bundesstraßen und Bundesautobahnen zwischen Bund und Ländern
- Kostenerstattungen an die Gemeinsamen Einrichtungen [GE] im Rahmen der Verwaltung der Arbeitslosenhilfe nach dem SGB II zwischen Bund und Kommunen
- Kostenerstattungs- und -ausgleichsregelungen im Rahmen von Verwaltungsabkommen und Staatsverträgen der Länder (z.B. Dataport AöR [IT-Dienstleister der Länder])
- Personal- und Sachkostenerstattungen der Länder an die Kommunen für die Wahrnehmung von durch sie auf Grundlage konnexitätsrelevanter Regelungen kommunalisierter Bereiche

Im Hinblick darauf formuliert das Papier im Interesse aller Staatsebenen – Bund, Länder und Kommunen – das gemeinsame Bedürfnis der Sicherstellung der steuerlichen Neutralität der öffentlich-rechtlich ausgestalteten Formen der Verwaltungszusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Claus Hamacher

Anlage

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Bonn · Bergisch Gladbach · Berlin · Bornheim · Euskirchen · Gummersbach · Köln

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG · WPG · StBG
Adenauerallee 45-49 · 53332 Bornheim

An die Stadt Hennef (Sieg)
- Kämmerei -
Frau Eva-Maria Weber
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

53332 Bornheim
Adenauerallee 45-49
Telefon (0 22 22) 70 07 0
Telefax (0 22 22) 70 07 199
E-Mail bornheim@dhp.de
www.dhp.de

30. Oktober 2012

Sc/36233/121621002

Umsatzsteuerpflicht von Leistungen der Stadt Hennef im hoheitlichen Bereich

Sehr geehrte Frau Weber,

Sie hatten uns per E-Mail eine Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen im Rat der Stadt Hennef vom 24.09.2012 übersandt, in der nach einer Quantifizierung („Kosten“) der möglichen umsatzsteuerlichen Folgen verschiedener aktueller Urteile des Bundesfinanzhof (BFH) für die Stadt Hennef gefragt wurde. Der Anfrage war zudem eine Information der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2012 zu neueren Entscheidungen des BFH zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand beigefügt.

Im Kern betrifft die geänderte Rechtsprechung des BFH die Feststellung, dass der BFH, insbesondere in seinem Urteil vom 01.12.2011¹, zu der Schlussfolgerung kommt, dass auch bei Leistungen einer Gebietskörperschaft, die nicht auf privatrechtlicher, bspw. vertragsrechtlicher, Grundlage, sondern auf hoheitlicher Grundlage gegen Entgelt erbracht werden, diese Leistungsaustauschverhältnisse aufgrund einer EU-richtlinienkonformen Auslegung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz des Umsatzsteuergesetzes (UStG) i.V.m. § 4 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Gebietskörperschaft führen würden, da sie diese dann als umsatzsteuerlicher Unternehmer erbringen würde. Das zitierte Urteil ist u.a. auch in der o.g. Information der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen als Grundlage für deren Ausführungen benannt.

¹ Vgl. BFH-Urteil vom 01.12.2011, Az. V R 1/11, abgedruckt in: ZKF 2012 (Nr. 4), S. 94 ff.

Gesellschafter in Bornheim:
WP-StB Dipl.-Kfm. Norbert Nettekoven
StB Dipl.-Kfm. Peter Mandt *
WP-StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka
WP-StB Dipl.-Finw. (FH) Klaus Altendorf
WP-StB Dipl.-Kfm. Klaus Schmitz-Toenneßen
WP-StB Dipl.-Vw. Thomas Becker
StB Dipl.-Bw. Klaus Zimmermann
RA-StB Gerson Gemeinhardt M.B.L.HSG.^{2) 3)}
StB Dipl.-Bw. (FH) Rainer Merzbach
Gesellschafter in weiteren Büros:
WP-StB Dipl.-Vw. Volkmar Heun
WP-StB Dipl.-Kfm. Heinz Schumacher
WP-StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt
WP-StB Dipl.-Kfm. Dr. Franz-Josef Stevers *
WP-StB Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann
WP-StB Prof. Dr. Norbert Neu¹⁾
WP-StB Dipl.-Kfm. Achim Brandenburg
WP-StB Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch
WP-StB Dipl.-Vw. Gregor Deymann *
vBP-StB Dipl.-Bw. Wolfgang Hornbruch
WP-StB Dipl.-Bw. Thomas Rohler
WP-StB Dipl.-Vw. Rainer Depka
WP-StB Dipl.-Kfm. Frank Gütgen
RA Dirk Obermüller
RA-StB Dr. Andreas Rohde²⁾
StB Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Amonat
WP-StB Dipl.-Ing.-agr. Arno Abs
WP-StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm
WP-StB Dipl.-Kfm. Benno Lange¹⁾
RA Dr. Heinrich J. Waltermeyer²⁾
StB Dipl.-Kfm. Dr. Lutz Engelsing
RA Dr. Olaf Lücke²⁾
WP-StB Prof. Dr. Andreas Blum
WP-StB Dipl.-Kfm. Marko Müller
RA Dr. Ralf Bornemann
StB Dipl.-Vw. Dr. Alf Hillen
WP-StB Dipl.-Kfm. Thomas Nöthen
WP-StB Dipl.-Ök. Katrin Volkmer^{1) *}

* nicht persönlich haftender Gesellschafter

Zusatzqualifikationen:

¹⁾ Fachberater für Internationales Steuerrecht

²⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

³⁾ Fachanwalt für Erbrecht

Eine Begründung für diese Rechtsauffassung sieht der BFH insbesondere dann gegeben, wenn die Behandlung der Gebietskörperschaft als Nichtsteuerpflichtige in diesen Fällen unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 5 der RL 77/388/EWG (jetzt: Art. 3 MwStSystRL) zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.² Dabei ist bei der Beurteilung des v.g. EU-rechtlichen Wettbewerbskriteriums nach der Auffassung des BFH nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der potenzielle Wettbewerb zu berücksichtigen.³

Unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben wäre dabei zu beachten, dass Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL dem Grundsatz nach anordnet, dass Betätigungen aus dem Hoheitsbereich einer Gebietskörperschaft dem Grundsatz nach nicht zum einem umsatzsteuerlichen Unternehmen gehören und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterfallen. Die o.g. Rechtsprechung des BFH löst nun aus diesem nicht umsatzsteuerbaren Bereich der öffentlichen Hand die Betätigungen, die zu „größeren Wettbewerbsverzerrungen“ führen (könnten), heraus und weist diese damit unter Wettbewerbsgesichtspunkten dem Bereich des Art. 9 MwStSystRL zu, nach der jede (eigentlich nicht-hoheitliche) wirtschaftliche Tätigkeit einer öffentlichen Einrichtung einer umsatzsteuerbaren Tätigkeit gleichkommt.

Diese europarechtliche Würdigung der Umsatzsteuerbarkeit der öffentlichen Hand des BFH steht allerdings im Widerspruch zu einer wortgetreuen Anwendung der derzeit geltenden deutschen nationalen Normen der Steuergesetze: In § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG ist geregelt, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG als umsatzsteuerlicher Unternehmer gilt. Nach § 4 Abs. 5 KStG sind Hoheitsbetriebe dabei ausdrücklich keine steuerlichen BgAs von Gebietskörperschaften.

Damit steht die europarechtliche Auslegung der aktuellen nationalgesetzlichen umsatzsteuerlichen Vorschriften durch den BFH derzeit dem Grunde nach im Widerspruch zum „reinen“ Wortlaut des geltenden deutschen Steuerrechts, da nach diesem Betätigungen im Rahmen eines Hoheitsbetriebs der öffentlichen Hand nicht umsatzsteuerbar wären.

Die Finanzverwaltung wendet von Amts wegen die o.g. geänderte Rechtsprechung des BFH nicht an. Die entsprechenden BFH-Urteile, d.h. neben dem o.g. exemplarisch genannten Urteil auch weitere BFH-Entscheidungen, wie bspw. vom 20.8.2009 (Az.: V R 70/05) und vom 17.03.2010 (Az.: XI R 17/08), werden aus diesem Grunde derzeit nicht amtlich im Bundesteuerblatt veröffent-

² Vgl. a.a.O., S. 95.

³ Vgl. a.a.O.

lich.⁴ Derzeit besteht eine Arbeitsgruppe der Finanzverwaltung, die die grundsätzlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer Anpassung der nationalen umsatzsteuerlichen Vorschriften der deutschen Steuergesetze zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand unter Berücksichtigung der o.g. Rechtsprechung an die Vorgaben des Unionsrechts prüft.⁵ Das mögliche Ergebnis dieses Prüfungsprozesses der Finanzverwaltung ist unter Berücksichtigung der Vielzahl an fiskalischen und öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, die hierbei u.U. eine Rolle spielen, nicht prognostisch antizipierbar.

Allein für den denkbaren Fall, dass sich eine Gebietskörperschaft **freiwillig, d.h. auf eigenen Antrag hin**, auf die o.g. Rechtsprechung beruft und diese gleichzeitig dann auf „ihr gesamtes Unternehmen“, d.h. vollumfänglich auf sämtliche bisher wegen Hoheitlichkeit als nicht umsatzsteuerbar behandelten wettbewerbsrelevanten Leistungen bezieht, wird die o.g. Rechtsprechung zur Ausdehnung des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriff von der Finanzverwaltung auf eine Gebietskörperschaft für deren Umsatzbesteuerung derzeit dann umfassend angewandt. Dieses hat unserer Kenntnis nach bisher noch keine Gebietskörperschaft im regionalen Umfeld der Stadt Hennef ernsthaft in Erwägung gezogen.

Wegen der aktuellen Nichtanwendung der o.g. Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung bis zu einer grundsätzlich Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist zwar ein abstraktes Besteuerungsrisiko, insbesondere für die Zukunft, vorhanden, dieses aber zum jetzigen Zeitpunkt betragsmäßig exakt quantifizieren zu wollen, erscheint uns in erheblichen Maße spekulativ und damit nicht belastbar und rechtssicher möglich.

Da das o.g. umsatzsteuerliche Thema auch die Finanztransfers zwischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bspw. über Umlagen, unmittelbar betrifft, dürfte eine mögliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nicht nur dogmatisch aus steuerrechtlichen, fiskalischen Aspekten zu begründen sein, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen finanziellen Ausstattung von Gebietskörperschaften, also auch unter kommunalrechtlichen Aspekten, neu geregelt werden.

Da diese mögliche Neuregelung aber auch grundsatzpolitische Erwägungen mit umfasst, ist das Endergebnis und damit der mögliche tatsächliche Umfang einer Erweiterung des Umfang der Um-

⁴ Vgl. Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen vom 27.07.2012 – S 7106-283-St 171 –, DStR 2012 (Nr. 36) S. 10, mit weiteren Urteilsverweisen.

⁵ Vgl. a.a.O.

satzbesteuerung der öffentlichen Hand derzeit nicht ernsthaft prognostizierbar und entzieht sich daher aktuell einer möglichen Quantifizierbarkeit.

Wir bedauern die derzeitige Unmöglichkeit der Berechenbarkeit eines möglichen Umsatzsteuerri-
sikos für den o.g. Bereich der Betätigungen der Stadt Hennef und stehen für weitere Rückfragen in
der Sache gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'WP-StB Klaus Schmitz-Toenneßen', written over a horizontal line.

WP-StB Klaus Schmitz-Toenneßen